

# Einleitung

## 1. Allgemeines

### 1.1 Bedeutung und Inhalt der Bemerkungen

Nach der Landesverfassung hat der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH) das Ergebnis seiner Prüfungen jährlich gleichzeitig dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln. Das zusammengefasste Prüfungsergebnis wird in den **Bemerkungen** des LRH veröffentlicht.

Die Bemerkungen mit dem Bericht des LRH zur Haushaltsrechnung bilden neben der Haushaltsrechnung der Finanzministerin die Grundlage für die Entscheidung des Parlaments über die Entlastung der Landesregierung.

Die Bemerkungen beziehen sich nicht auf ein bestimmtes Haushaltsjahr. Vielmehr berichtet der LRH über aktuelle Prüfungsergebnisse, damit der Landtag Konsequenzen aus finanzwirksamen Vorfällen ziehen kann.

### 1.2 Zusammensetzung des Senats

Der Senat des LRH war im Zeitpunkt der Beschlüsse über die Bemerkungen 2013 wie folgt besetzt:

Präsident	Dr. Aloys Altmann
Vizepräsident	Aike Dopp
Ministerialdirigent	Dr. Ulrich Eggeling
Ministerialdirigentin	Dr. Gaby Schäfer
Ministerialdirigent	Claus Asmussen

Über den Inhalt der Bemerkungen entscheiden die Mitglieder des LRH kollegial als Senat. Den Vorsitz im Senat führt der Präsident.

### 1.3 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren gliedert sich in verschiedene Phasen. Es beginnt mit der Prüfungsplanung. Einen ersten Abschluss findet es mit der Mitteilung des vorläufigen Prüfungsergebnisses an die zuständige Stelle. Das Prüfungsergebnis wird mit ihr erörtert. Anschließend wird der geprüften Stelle Gelegenheit gegeben, auf die Mitteilung zu erwidern. Auf dieser Grundlage entstehen dann die Beiträge, die in die Bemerkungen aufgenommen werden. Die Entwürfe der Beiträge sind den zuständigen Stellen zuvor zur Stellungnahme zugeleitet worden. Falls Ergänzungen zu den Sachverhalten oder abweichende Auffassungen vorgetragen worden sind, kommt dies in den Bemerkungen zum Ausdruck.

Der LRH kann keine Weisungen erteilen, um seine Prüfungsergebnisse zu vollziehen. Er sucht deshalb den Dialog mit den geprüften Stellen und Aufsichtsbehörden, um durch Argumente zu überzeugen. Darüber hinaus präsentiert der LRH der Öffentlichkeit die Bemerkungen in Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews.

Der LRH ist ein unabhängiges, mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus versehenes Organ der Finanzkontrolle. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Einflussnahmen und Einwirkungen auf seine Tätigkeit durch Parlament oder Regierung sind mit der Landesverfassung unvereinbar.

## **2. Entlastung des LRH**

Die Rechnung des LRH wird vom Landtag geprüft, der auch über die Entlastung beschließt (§ 101 Landeshaushaltsordnung - LHO).

Der Landtag hat dem LRH am 27.09.2012 einstimmig Entlastung für das Haushaltsjahr 2010 erteilt.<sup>1</sup>

## **3. Besondere Prüfungsfälle und Sonderberichte**

### **3.1 Stellungnahme 2012 zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis 2020**

Die Landesverfassung verlangt von der Landesregierung, dem Landtag eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vorzulegen. Der LRH gibt hierzu eine Stellungnahme ab<sup>2</sup>.

Die Landesregierung legte die Abbauplanung 2012 am 09.11.2012 vor.

Die Stellungnahme des LRH ist dem Landtagspräsidenten am 25.04.2013 übergeben worden. Hierin kommt der LRH zusammengefasst zu folgender Bewertung:

- Zwar ist nach dem Ausführungsgesetz von Artikel 53 Landesverfassung die Abbauplanung Teil der Finanzplanung. Aber: Die Landesregierung ist auch mit dem 2. Bericht dem Verfassungsauftrag nur eingeschränkt gerecht geworden. Die Landesregierung beschreibt lediglich einen Handlungsbedarf im Umfang von 300 Mio. € bis 2016. Dabei wird

<sup>1</sup> Landtagssammeldrucksache 18/213 vom 25.09.2012; Plenarprotokoll 18/8 vom 27.09.2012, S. 565-566, Landtagsdrucksache 18/175 vom 06.09.2012.

<sup>2</sup> Art. 59 a Abs. 2 LV.